



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

FISCHEREIVORSCHRIFTEN 2024

inkl. Fangstatistik

Erlassen durch die Ständekommission
des Kantons Appenzell Innerrhoden ge-
stützt auf Art. 2 Abs. 1. lit. k der Fische-
reiverordnung vom 28. Oktober 1996
(FischV)





Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Fischerei (StKB Fischerei)

Änderung vom 5. März 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **923.013**
Aufgehoben: –

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Fischerei vom 4. Februar 2020 (StKB Fischerei),
beschliesst:

I.

Änderung Standeskommissionsbeschluss über die Fischerei (StKB Fischerei) vom 4. Februar 2020:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹Die Fangzeiten für Fliessgewässer und Seen sowie für Personen mit Wochen- und Tagespatenten ergeben sich aus dem Anhang.

²*Aufgehoben.*

³*Aufgehoben.*

Anhänge

Anhang: Liste der Gewässercodes (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 15. März 2024 in Kraft.

III. Gebühren

Art. 4

- Patentgebühren
- ¹Die Gebühr für ein Saisonpatent beträgt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Fr. 195.-, für Ausserkantonale Fr. 640.-.
- ²Die Gebühr für ein Wochenpatent beträgt für Erwachsene Fr. 90.-, für Jugendliche Fr. 45.-.
- ²Die Gebühr für ein Tagespatent an Bergseen beträgt für Erwachsene Fr. 33.-, für Jugendliche Fr. 15.-.

Art. 5

- Kanzleigeühren
- ¹Zusätzlich zu den Patentgebühren wird eine Kanzleigeühr von Fr. 5.- erhoben.

IV. Schongewässer und Fliegenstrecken

Art. 6

- Schongewässer
- ¹ Als Schongewässer, in denen jeder Fischfang verboten ist, gelten:
- a)* die Schwarz bis zur Bahnbrücke beim Neffenmoos mit sämtlichen Nebengewässern;
 - b) der Mühlelibach im Unterrain bis zur Einmündung in die Sitter;
 - c)* ...
 - d)* ...
 - e) der Schwendebach zwischen dem Wasserfall Chobel und Brücke Blüemlisalp (Wasserauen hinter dem Berggasthaus Alpenrose);
 - f) die Zuflüsse zum Säntisersee

Art. 7

- Fliegenstrecke
- ¹ Als Fliegenstrecke gilt der Schwendebach zwischen der Brücke Blüemlisalp (Wasserauen hinter dem Berggasthaus Alpenrose) bis und mit der Sitter bei der signalisierten Stelle bei der Abwasserreinigungsanlage Appenzell. *

V. Vollzugsbestimmungen

Art. 8

Patentausgabestelle ¹Die Patente können während der Büroöffnungszeiten beim Bau- und Umweltdepartement bezogen oder auf der Kantonshomepage elektronisch bestellt werden.

Art. 9

Kontrollpflicht ¹ Die gefangenen Fische dürfen während der Ausübung der Fischerei nicht zerlegt werden.

²Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber hat während der Ausübung der Fischerei das Fischereipatent und einen amtlichen Ausweis mitzuführen.

³Jede Befischung ist im Fischereipatent festzuhalten, wobei gilt:

- a) die Eintragung ist wahrheitsgetreu und unverzüglich mit nicht entfernbarer Schrift (Kugelschreiber, Filzstift oder Ähnliches) vorzunehmen;
- b) einzutragen sind der Strecken-Code gemäss Liste im Anhang, das Datum, die Anfangs- und Endzeit der Befischung und bei einem Fang die Fangzeit, die gemessene Länge und die Fischart;
- c) für jeden Fisch ist eine neue Zeile zu verwenden;
- d) wird die Befischung unterbrochen oder die Strecke gewechselt, sind die entsprechenden Daten (Zeiten, Strecken-Code usw.) neu einzutragen.

Fischereiverordnung (FischV)

vom 28. Oktober 1996 (Stand 1. März 2014)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872
und Art. 7 des Fischereigesetzes vom 28. April 1996 (FischG),
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Fischereiberechtigung
- ¹Dem Kanton steht allein das Recht zu, den Fang von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren in den folgenden Gewässern zu bewilligen:
- a) öffentliche Gewässer;
 - b) private Gewässer, in die auf natürliche Weise Fische aus öffentlichen Gewässern gelangen können.
- ²Der Kanton erteilt die entsprechende Bewilligung durch die Ausgabe von Patenten gemäss drittem Abschnitt dieser Verordnung.³ Das Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend Departement genannt) kann Sonderbewilligungen erteilen.

II. Organisation der Fischereibehörden

Art.2 *

- Zuständigkeiten
- ¹Die Standeskommission erlässt Ausführungsbestimmungen und allgemeine Anordnungen. Sie übt die Oberaufsicht über die Fischerei aus. Insbesondere ist sie zuständig für:
- a) die Wahl des kantonalen Fischereiverwalters;
 - b) die Wahl der freiwilligen kantonalen Fischereiaufseher;
 - c) die Wahl der Fischereiprüfungskommission;
 - d) den Erlass von Bestimmungen über den Fischereifonds;
 - e) den Erlass eines Reglements über den Erwerb des kantonalen Fähigkeitsausweises;
 - f) den Abschluss interkantonalen Vereinbarungen über die Fischerei in den Grenzgewässern;
 - g) die Einführung des Pachtsystems für die Grenzgewässer;
 - h) den Erlass von zusätzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften über die Fischerei in dringen den Fällen;
 - i) die Bezeichnung von Schongewässern und Fliegenstrecken;
 - k) den Erlass der jährlichen Fischereivorschriften.

²Das Departement ist zuständig für:

- a) den Erlass von Bestimmungen über die Fischereiaufsicht;
- b) den administrativen Entzug der Fischereiberechtigung;
- c) die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Fischzuchtanlagen.

³Die Fischereiverwaltung ist zuständig für:

- a) den Vollzug der Vorschriften über die Fischerei, soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht ein anderes Organ als zuständig erklärt;
- b) den Vollzug der kantonalen Fischereivorschriften sowie weiterer Verfügungen der Standeskommission und des Departementes;
- c) die Instruktion, die Beaufsichtigung und die Weiterbildung der Fischereiaufsichtsorgane;
- d) die Aufsicht über die kantonalen und die privaten Fischzuchtanlagen;
- e) die Prüfung von Projekten für Bauten an und in Gewässern zuhanden des Departementes, ausgenommen Uferrodungen;
- f)* die Organisation der Besatzmassnahmen;
- g) den Erlass von Bestimmungen über die Fangstatistik;
- h) das Abfischen der Gewässer sowie für die Erteilung von Bewilligungen für den Laichfischfang und die Elektrofischerei;
- i) die Abgrenzung zwischen der See- und Bachfischerei; j) die Erteilung der Bewilligung von Sonderfängen;
- k) die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässern.

Art. 3

Fischereiaufsicht

¹Zur Ausübung der Fischereiaufsicht sind verpflichtet:

- a) der kantonale Fischereiverwalter;
- b) der Wildhüter;
- c) die Polizeiorgane;
- d) die freiwilligen kantonalen Fischereiaufseher.

Art. 4

Fischereikontrollen

¹Jeder Fischer hat während der Ausübung der Fischerei das Patent sowie die Fangstatistik auf sich zu tragen und sich auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen entsprechend auszuweisen.

²Jeder Fischer hat sich den Kontrollmassnahmen der Organe der Fischereiaufsicht zu unterziehen.

³Die Organe der Fischereiaufsicht haben sich auszuweisen. Sie sind berechtigt, Behälter, Taschen, Geräte, Motorfahrzeuge usw. der Fischer zu kontrollieren sowie widerrechtlich verwendete Fischereigerätschaften zu beschlagnahmen.

Art. 5 *

Anzeige

¹Aufsichtsorgane und Inhaber von Fischereipatenten sind verpflichtet, Übertretungen der Fischereibestimmungen sofort bei der Fischereiverwaltung anzuzeigen.

III. Fischereipatent

Art. 6

- Patentpflicht
- ¹Wer in den Gewässern des Kantons Appenzell I. Rh. fischen will, bedarf einer kantonalen Bewilligung.
- ²Das Fischerpatent berechtigt die betreffende Person zur Ausübung der Fischerei in den dafür zugelassenen Gewässern. Das Patent ist nicht übertragbar.

Art. 7 *

- Patentarten
- ¹Es werden folgende Fischereipatente erteilt:
- a) Saisonpatent;
 - b) Wochenpatent;
 - c) Tagespatent Bergseen (Seealpsee, Sämtisersee, Fählensee).

Art. 8

- Ausgabestellen
- ¹Die Ausgabestellen für die Patente werden von der Standeskommission bestimmt.

Art. 9 *

- Persönliche Voraussetzungen
- ¹Die Patente können nur auf den Namen einer bestimmten, natürlichen Person lauten und sind nicht übertragbar.
- ²Personen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels müssen das 18. Altersjahr vollendet haben und im Besitz eines Fähigkeitsausweises eines Kantons oder des Schweizerischen Sportfischerbrevets oder eines gleichwertigen ausländischen Ausweises sein. Hievon ausgenommen sind Personen, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2006 mindestens ein Patent erworben haben.
- ³Jugendliche sind zum Bezug eines Patentbesitzes berechtigt, wenn sie das 12. Altersjahr vollendet haben oder während des Bezugsjahres vollenden und den kantonalen Fähigkeitsausweis besitzen. Für den Bezug von Wochen- und Tagespatenten wird neben dem kantonalen Fähigkeitsausweis auch der Besitz des Schweizer Sportfischerbrevets anerkannt.
- ⁴Jugendliche Patentinhaber dürfen nur in Begleitung eines Patentinhabers, welcher das 15. Altersjahr im Bezugsjahr vollendet oder älter ist, oder einer patentberechtigten volljährigen Person fischen, es sei denn, sie vollenden selber das 15. Altersjahr im Bezugsjahr oder sind älter. *
- ⁵Saisonpatente werden nur an Kantonseinwohner abgegeben, die wenigstens drei Monate vor dessen Erwerb den Wohnsitz im Kanton Appenzell I. Rh. begründet haben.
- ⁶Ausserkantonale Fischer werden nur im Rahmen der Patentlösungen von 1968 zugelassen; wer das Saisonpatent im Jahre 1968 nicht löste, aber nachweisbar während fünf Jahren vorher gelöst hatte, wird zum Bezug des Saisonpatents zugelassen
- ⁷An Ausländer werden Saisonpatente nur abgegeben, wenn diese zusätzlich zu den übrigen persönlichen Voraussetzungen die Niederlassungsbewilligung «C» besitzen.

Art. 10

Verweigerung und Entzug des Patentes

- ¹Die Verweigerung und der Entzug der Patente liegt in der Kompetenz des Departementes und ist gegeben bzw. anzuordnen:
- a) wenn die Voraussetzungen der Patenterteilungen nicht erfüllt bzw. dahingefallen sind;
 - b) bei fischereistrafrechtlichem Rückfall innerhalb von fünf Jahren oder bei gravieren den Übertretungen der Fischereivorschriften;
 - c) wenn Pflichten, die durch diese Verordnung auferlegt sind, trotz Mahnung nicht erfüllt werden;
 - d) wenn in einem anderen Kanton begangene Straftaten dort zum Entzug der Fischereiberechtigung geführt haben.

Art. 11 *

Fangstatistik

- ¹Sämtliche Patentinhaber sind zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet. Die erforderlichen Formulare werden zusammen mit dem Fischereipatent abgegeben.
- ²Das Fischereipatent und die Fischfangstatistik sind innerhalb einer Woche nach Beendigung der Fischereiberechtigung der Fischereiverwaltung abzugeben oder dieser mit eingeschriebener Post zuzustellen.
- ³Patentinhaber, die den Vorschriften dieses Artikels nicht nachkommen, werden für die Dauer von zwei Jahren von der Erteilung jedes Patentes ausgeschlossen

IV. Fanggeräte und Fangmethoden

Art. 12

Fangarten

- ¹Das Fischereipatent berechtigt den Inhaber, mit einer Angelrute zu fischen. Diese ist dauernd zu überwachen.
- ²Personen, welche nicht über ein eigenes Patent verfügen, dürfen unter Aufsicht eines volljährigen Patentinhabers mit dessen Angelrute den Fischfang ausüben. *
- ³Das Fischen von Booten oder Flossen aus ist verboten.
- ⁴Das Fischen in den Bergseen ist nur vom Ufer aus gestattet. *

Art. 13

Fangzeiten

- ¹Das Fischen ist zwischen 5.30 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.
- ²Die Fischereisaison beginnt frühestens am 1. April und endet spätestens am 30. September. Die genauen Daten werden in den jährlichen Fischereivorschriften festgelegt. *
- ³Für die Wochen- und Tagespatente beginnt die Fischereisaison frühestens am 1. Mai und endet spätestens am 15. September.

Art. 14

Fanggeräte, Köder

- ¹Die Netzfischerei ist verboten.
- ²In den Fliessgewässern und den Bergseen ist das Verwenden und Mitführen von lebenden Köderfischen, unter Vorbehalt von Art. 15, verboten. Tote oder künstliche Köder sind nur im Rahmen der Bundesvorschriften erlaubt. Das Fischen mit Widerhaken ist verboten. *
- ³In den Fliessgewässern sind nur einfache Angeln oder höchstens zwei künstliche Fliegen erlaubt. *
- ⁴In den Fliegenstrecken darf mit höchstens zwei künstlichen Fliegen gefischt werden. Andere Köder sind in diesen Strecken verboten.

⁵In den Bergseen darf mit höchstens einer Drillingsangel, einer einfachen Angel oder zwei künstlichen Fliegen gefischt werden. *

⁶Die Zuflüsse in die Bergseen sowie der Abfluss des Seealpsees vom Überlauf beim Berggasthaus Seealpsee bis zum Wasserfall oberhalb des Chobels gelten als Fließgewässer.

V. Schutzvorschriften

Art. 15

Elritzen ¹Elritzen dürfen für das Fischen im betreffenden Bergsee mittels Flasche, Reusen oder Feumer gefangen werden. Nicht benutzte Elritzen sind wieder in den betreffenden Bergsee zurückzusetzen.

²Das Mitbringen und Mitnehmen von Elritzen ist verboten. Lebende Elritzen dürfen in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden, wenn sie unmittelbar danach am gleichen See als tote Köder verwendet werden. *

Art. 16

Gropen / Krebse ¹Gropen und Krebse dürfen weder gefangen noch als Köder verwendet werden.

Art. 17

Beeinträchtigung des Uferbegehungsrechts ¹Wer an den Ufern von Fischereigewässern Vorkehren trifft, die das Uferbegehungsrecht beeinträchtigen, bedarf einer Bewilligung des Departementes, soweit nicht das Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.

Art. 18

Wasserbauten ¹Während der Schonzeit sind technische Eingriffe in Gewässern untersagt. In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann die Fischereiverwaltung eine Ausnahmebewilligung erteilen.

Art. 19

Mindestmasse ¹Die Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, eine gewisse Länge aufweisen. Die entsprechenden Längen werden in den jährlichen Fischereivorschriften festgelegt.

²Es sind geeignete Messvorrichtungen mitzuführen.

Art. 20

Sorgfaltspflicht ¹Fische, die das festgesetzte Fangmindestmass im Sinne von Art. 19 Abs. 1 dieser Verordnung nicht erreichen, sind sofort und mit aller Sorgfalt wieder ins Gewässer zurückzusetzen.

Art. 21

Angelplatz ¹Der Angelplatz ist so zu wählen, dass Fische im Sinne von Art. 20 dieser Verordnung unter Einhaltung der dort stipulierten Sorgfaltspflicht wieder ins Wasser zurückversetzt werden können.

Art. 22

Schonzeiten ¹Die Zeit vom 1. November bis 1. März gilt in allen Gewässern des Kantons als Schonzeit.

²Öffentliche Ruhetage im Sinne von Art. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage sowie der Bundesfeiertag sind Schontage. *

³Die Ständekommission kann, sofern dies fischereibiologisch oder für die nachhaltige Nutzung der Fischbestände erforderlich ist, für bestimmte Zeiten und bestimmte Gewässer zusätzliche Schontage festlegen. *

⁴... *

Art. 23

Schongewässer ¹In den Schongewässern ist der Fischfang verboten.

Art. 23a *

Fischzuchtanlagen ¹Errichtung und Betrieb von Fischzuchtanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist zu befristen und kann mit Auflagen versehen werden.

²Die Anlagen können jederzeit kontrolliert werden.

VI. Spezielle Gewässer

Art. 24 *

Fliegenstrecken ¹In den ausgeschiedenen Fliegenstrecken darf nur mit der Fliege gefischt werden.

VII. Gebühren

Art. 25 *

Patentgebühren ¹Die jährlichen Patentgebühren werden von der Standeskommission festgelegt und liegen im Rahmen von:

- a) Fr. 100.– bis Fr. 400.–: für das Saisonpatent für Einheimische;
- b) Fr. 500.– bis Fr. 700.–: für das Saisonpatent für Ausserkantonale im Sinne von Art. 9 Abs. 6 dieser Verordnung;
- c) Fr. 20.– bis Fr. 150.–: für das Wochenpatent;
- d) Fr. 10.– bis Fr. 40.–: für das Tagespatent Bergseen.

Art. 26

Zuschläge ¹Nebst der Patenttaxe wird zusätzlich eine Kanzleigebür erhoben.

Art. 27

Fischereifonds ¹Die Hälfte des Erlöses der Fischereipatente sowie allfällige weitere Einnahmen wie zum Beispiel Schadenersatz bei Fischereischäden fallen in einen Spezialfonds mit der Bezeichnung Fischereifonds. *

²Die Aufwendungen der zuständigen Fischereiorgane zu Gunsten Dritter sind nach dem Verursacherprinzip weiterzuerrechnen. Diese Einnahmen fallen in den Fischereifonds.

³Der Fischereifonds dient ausschliesslich der Fischerei. Das Departement bestimmt über die Verwendung der diesbezüglichen Mittel.

VIII. Förderung der Fischerei

Art. 28

Hege und Pflege ¹Eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände ist durch geeignete Vorkehren zur Förderung der natürlichen Verjüngung der Bestände zu gewährleisten. Reichen die Vorkehren nicht aus, können Besatzmassnahmen getroffen werden. *

²Die Hege und Pflege des Fischbestandes sowie die Förderung der Fischzucht in Gewässern gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei ist Sache des Kantons.

³Wenn durch öffentliche Massnahmen ein Fischgewässer beeinträchtigt wird, ist ein Ausgleichsbeitrag in sinngemässer Anwendung von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom betreffenden Gemeinwesen in den kantonalen Fischereifonds einzuzahlen.

⁴Private Zuchtanstalten sowie gemeinnützige Bestrebungen zur Hebung des Fischbestandes in öffentlichen Gewässern können vom Staat unterstützt werden.

Art. 29

Fischbesatz

¹Der Fischbesatz in die öffentlichen Gewässer im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Fischerei obliegt der kantonalen Fischereiverwaltung. Sie ist befugt, geeignetes Hilfspersonal beizuziehen.

²Besatzmaterial darf nur mit Bewilligung der kantonalen Fischereiverwaltung in öffentliche Gewässer eingesetzt werden. Es dürfen nur gesunde Fische eingesetzt werden. In Fließgewässer dürfen nur einheimische und genetisch dem Lebensraum angepasste Bachforellen eingesetzt werden. *

³Die kantonale Fischereiverwaltung kann Bestimmungen über die fischereiliche Bewirtschaftung von öffentlichen Gewässern erlassen.

IX. Haftpflicht

Art. 30

Schäden an Beständen

¹Die Haftung für Schäden an Fischen, Krebsen und Fischnährtieren infolge Gewässerverschmutzung richtet sich nach Art. 15 des Bundesgesetzes über die Fischerei.

²Wer in anderer Weise, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, widerrechtlich der Fischerei Schaden verursacht, ist gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Fischerei zum Ersatz verpflichtet.

Art. 31

Gefährdung von Beständen

¹Wer den Bestand an Fischen, Krebsen und Fischnährtieren gefährdet, hat gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Fischerei die durch die getroffenen Massnahmen verursachten Kosten zu tragen.

X. Beschwerde- und Rekursrecht

Art. 32 *

...

...

XI. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Ausführungsbestimmungen

¹ Die Standeskommission sowie das Departement erlassen die zu dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 34 *

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1997 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund in Kraft.

²Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Fischereigesetz vom 28. April 1996 (FischG) in Kraft gesetzt.

Anhang

(Stand: 15. März 2024)

1. Fangzeiten

- In Fliessgewässern kann vom 13. April bis am 14. September gefischt werden.
- In den Bergseen kann vom 13. April bis am 28. September gefischt werden.
- Mit Wochen- und Tagespatenten kann vom 1. Mai bis am 14. September gefischt werden.

2. Liste der Gewässercodes

- 1 Seealpsee
- 2 Säntisersee
- 3 Fählensee
- 4 Schwendebach bis Zufluss Brüelbach
- 5 Zusammenfluss Brüelbach, Schwendebach bis Steinegger Wuhr
- 6 Steinegger Wuhr bis Brauereiwuhr
- 7 Brauereiwuhr bis Lankerbrücke
- 8 Lankerbrücke bis Listbrücke
- 9 Listbrücke bis Einmündung Rotbach
- 10 Kaubachquellen bis Einmündung Sitter
- 11 Brühlbach bis Zufluss Schwendebach
- 12 Wissbach (Schwende) und Zuflüsse bis Einmündung Sitter
- 13 Wissbach (Gonten) und Zuflüsse bis Einmündung Schwarz
- 14 Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos, Bolisbach und Kronbach bis Kantonsgrenze
- 15 Bäche in Obereg
- 16 Übrige Bäche

Informationen der Fischereiverwaltung

Die Angelfischerei in Appenzell Innerrhoden darf sowohl in einem der drei Bergseen als auch in der Sitter oder eines der zahlreichen weiteren Fließgewässern ausgeübt werden. In den Fließgewässern ist es klassische Angelfischerei der obersten Forellenregion. Eine weitestgehend intakte Ökomorphologie, keine Schwall-Sunk Probleme, sowie keine Geschiebedefizite. Im Zusammenhang mit einer funktionierenden, natürlichen Reproduktion des gesunden Bachforellenbestandes (keine PKD) und eines ausreichenden Nahrungsangebotes, sind dies Lichtblicke für eine nachhaltige angelfischereiliche Nutzung.

Die Bergseefischerei bietet die Möglichkeit, im Herzen des Alpsteins vor herrlicher Kulisse fischen zu dürfen. Sowohl der Säntisersee als auch der Seealpsee bieten interessante angelfischereiliche Möglichkeiten. Im Seealpsee können Bachforellen und Seesaiblinge gefangen werden. Der Säntisersee beherbergt schöne Bachforellen. Der Fählensee beschäftigt die kantonale Verwaltung über mehrere Ämter. Es ist allen bewusst, dass die zurzeit vorherrschende Situation aus angelfischereilicher Betrachtung nicht zufriedenstellend ist.

Im Zusammenhang mit den immer wieder auftretenden, kritischen Wassertiefständen und den für Salmoniden hohen Wassertemperaturen, ruft die Fischereiverwaltung alle Fischerinnen und Fischer dazu auf, die Fischereiausübung in den Fließgewässern und am Säntisersee bei niedrigem Wasserstand bzw. hohen Wassertemperaturen kritisch zu hinterfragen bzw. zu unterlassen. Wir wollen unseren Fischbestand nachhaltig und schonend bewirtschaften.

Schontage

An Sonn- und Feiertagen ist die Fischerei im ganzen Kanton gem. Art 22 der Fischereiverordnung (FischV 923.010) nicht erlaubt. Als Feiertage 2024 gelten:

- 09.05.2024 Auffahrt
- 20.05.2024 Pfingstmontag
- 30.05.2024 Fronleichnam
- 01.08.2024 Bundesfeiertag
- 15.08.2024 Maria Himmelfahrt
- 22.09.2024 St. Mauritius

Freiwillige Fischereiaufseher

Inauen Andreas, Bergerstrasse 16, Weissbad	079 827 93 74
Köppel Alain, Mooshaldenstrasse 15, Appenzell	077 444 70 20
Neff Gallus, Blattenheimatstrasse 3, Appenzell	078 850 93 69

Jugendliche Patentinhaber

Jugendliche Patentinhaber ab Jahrgang 2012 dürfen das Fischereipatent beziehen. Jugendliche Patentinhaber mit Jahrgang 2009 und älter dürfen die Fischerei unbegleitet ausüben.

Telefonnummern

Polizei Notruf	117
Kantonspolizei AI	071 788 95 00
Fischereiverwaltung	071 788 92 86
Amt für Umwelt	071 788 93 41

Kantonaler Fischereiverwalter und Wildhüter

Pascal Schneider, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
E-Mail: pascal.schneider@bud.ai.ch

Pascal Schneider : 071 788 92 86

Die Fischereiverwaltung wünscht Ihnen Petri Heil und viele schöne Stunden an den Innerrhoder Gewässern.

Fischfangstatistik

Wir danken Ihnen für die Abgabe der Fischfangstatistik innerhalb einer Woche nach Ablauf Ihrer Fischereiberechtigung.

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle

SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

Einschreiben, A-Plus oder persönliche Abgabe

**Bau- und Umweltdepartement
Amt für Umwelt / Fischereiverwaltung
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell**

Absender:

.....
.....
.....
.....
.....

Abgabedatum:

.....